

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Schlachthäuser – Schlachthausgebührensatzung – vom 4. Dezember 2002 in der Fassung vom 26.11.2003

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578, ber. S. 720) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2002 in der Fassung vom 26.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Schlachthäuser und zur Deckung ihres Aufwandes erhebt die Gemeinde Simmersfeld eine Benutzungsgebühr (Schlachthausbenutzungsgebühr).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Schlachthauses.

§ 3 Gebührensätze:

(1) Die Schlachthausbenutzungsgebühr beträgt bei der Schlachtung:

A) in einem zertifizierten Schlachthaus:	bei einheimischen Benutzern:	bei auswärtigen Benutzern:
a) Mindestgebühr (ohne Konfiskat)	18,00 €	23,00 €
b) eines Ferkels, Lamms	18,00 €	23,00 €
c) eines Schweines, eines Kalbs, einer Ziege oder eines Schafes	23,00 €	31,00 €
d) eines Rindes (Großvieh)	38,00 €	48,00 €
e) Die Schlachthausbenutzung ab dem 3. Tag pro Tag:	3,00 €	5,00 €

B) in einem nicht zertifizierten Schlachthaus:	bei einheimischen Benutzern:	bei auswärtigen Benutzern:
f) Mindestgebühr (ohne Konfiskat)	15,00 €	20,00 €
g) eines Ferkels, Lamms	15,00 €	20,00 €
h) eines Schweines, eines Kalbs, einer Ziege oder eines Schafes	18,00 €	26,00 €
i) eines Rindes (Großvieh)	33,00 €	43,00 €
j) Die Schlachthausbenutzung ab dem 3. Tag pro Tag:	3,00 €	5,00 €

Notschlachtungen sind für Einheimische bis zur Freigabe des Fleisches gebührenfrei.

- (2) Die Gebühr für Einheimische wird bei der Schlachtung von Großvieh nur dann gewährt, wenn das Schlachtvieh mindestens 3 Monate in Simmersfeld gestanden hat. Der Besitzer muss dies bei der Entrichtung der Gebühr nachweisen, in dem er den Tierpass vorlegt.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für die Schlachtung von Schafen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Bei der Schlachthausbenutzungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung des Schlachthauses; sie wird mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen tätig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlachthausgebührensatzung vom 16. Mai 2001 außer Kraft.

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 04.12.2002
gez. Gerhard Feeß, Bürgermeister

*Verfahrensnachweise:

Mit der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2003 wurde § 3 Abs. 1 geändert. Sie trat am 01.01.2004 in Kraft.